



**Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG)**

Antrag von Rita Hofer, Jean Luc Mösch, Luzian Franzini, und Christian Hegglin zur 2. Lesung vom 2. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellen Rita Hofer, Hünenberg, Jean Luc Mösch, Cham, Luzian Franzini und Christian Hegglin, beide Zug, zur 2. Lesung der Totalrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG): Gesetz über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf (LBBG) folgenden Antrag:

**§ 29 Abs. 3 wird folgendermassen geändert:**

<sup>3</sup> *Der Regierungsrat regelt die Leistungsabgeltung. ~~Er kann Maximalbeiträge festsetzen.~~*

- a. ~~Maximalbeiträge haben die Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Angeboten in angemessener Weise zu berücksichtigen.~~*
- b. Für ambulante Leistungserbringende legt er Tarife für Fach- und Assistenzleistungen fest.*
- c. Für Leistungen Familienangehöriger kann er reduzierte Tarife oder Maximalbeiträge vorsehen.*

**Begründung**

Grundsätzlich hat der Kanton eine Versorgungspflicht gegenüber Menschen mit einer Behinderung und muss für die Kosten aufkommen. Es geht nicht um finanzielle Einsparungen, sondern um die Selbstbestimmung der Menschen mit einem Betreuungsbedarf und damit um eine Umverteilung der Kosten. Eine externe Wohnmöglichkeit mit Berücksichtigung der persönlichen Ressourcen ergeben längerfristig eine Reduktion der Kosten, die in einer Institution als Gesamtkosten höher sind.

Eine Einschätzung der Behindertenorganisationen zu einem Schwellenwert und den möglichen Konsequenzen daraus fehlt. In den Projektgruppensitzungen InBeZug wurde von allen Organisationen wie auch Betroffenen der Schwellenwert durchgehend kritisiert und in Frage gestellt. Mit einem Schwellenwert ergeben sich zusätzliche Hürden für eine autonome und selbständige Lebensgestaltung. Mit einem Schwellenwert wird nicht nur der individuelle Bedarf eingegrenzt, sondern auch die Weiterentwicklung von mehr Akteuren im ambulanten Wohnassistentzbereich eingeschränkt. Dies bewirkt, dass auch Menschen mit einem höheren Begleitbedarf de facto in der Institution verbleiben müssen.

Begleitetes Wohnen ermöglicht und fördert ein selbstständiges Leben zuhause, verzögert oder vermeidet einen Heimaufenthalt sowie verhindert Verwahrlosung und Isolation (siehe Wirkungsmessung der FHNW und Pro Infirmis 2018).

Krisensituationen als solche werden dabei nicht berücksichtigt, d.h. die Momentaufnahme verunmöglicht den Einbezug des persönlichen Potentials der Menschen mit einer Behinderung.

Den Institutionen wird mit einem Schwellenwert eine aktive Förderung und Befähigung für eine externe Wohnmöglichkeit verunmöglicht.

Die Selbstbestimmung wird auch für die Institutionen eine Herausforderung sein und sie müssen sich den Zielvorgaben anpassen. Ihre Ausrichtung wird mit einem Schwellenwert erschwert und verunmöglichen eine bedarfsorientierte, spezifische Ausrichtung in ihrem Angebot, denn mit dem Schwellenwert werden die Institutionen politisch gesteuert und möglicherweise auch an zukünftigen Entwicklungen gehindert werden.

Die Kostenberechnungen wurden von der Direktion des Innern mangelhaft an die Stawiko geliefert. Ein Kostenvergleich mit der aktuellen und der zukünftigen Gesetzgebung in deren Entwicklung muss aufgezeigt werden können. Aus dieser Perspektive fehlt eine fundierte Begründung mit dem Ansatz des Schwellenwertes. Diesen allein mit der vorgegebenen Kostenneutralität zu begründen, ist verfehlt, da mit dem Bevölkerungswachstum auch der Anteil der Menschen mit einer Behinderung zunehmen wird. Dies muss aufgezeigt werden, um einen solch weitreichenden Entscheid in der Gesetzgebung politisch zu begründen. Die Eigenleistung der Menschen mit einer Behinderung wurden bis anhin nicht erhoben und werden auf Grund von Annahmen abgeschätzt. Mit einem Schwellenwert werden Eigenleistungen gar nicht mehr erhoben und gefördert. Das widerspricht der Selbstbestimmung.

Die Behindertenorganisationen lehnten bereits in der Vernehmlassung einen Schwellenwert ab, da dies nicht den UNO-Behindertenrechtskonventionen entspricht. Die Schweiz hat die UNO-Behindertenrechtskonventionen übernommen und damit der Selbstbestimmung der Menschen mit einer Behinderung zugestimmt. In Zug wurde am 23. März 2023 das Manifest von den Sozialvorsteherinnen und Sozialvorstehern der ganzen Schweiz zusammen mit behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern verfasst und an alle Kantonsregierungen verschickt. Ein Schwellenwert ist mit diesem Manifest nicht vereinbar, da dies in einem groben Widerspruch steht und aus diesem Grund nicht zulässig ist. Die Kantone haben sich zu diesem Manifest committet.